

D&O-Versicherung und VSH

## So schützen Stiftungen sich und ihr Personal

Versichern heißt verstehen: So lautet der aktuelle Werbespruch eines großen Versicherers. Wer verstehen will, warum das Thema Versicherung aktuell für viele Stiftungen eine große Rolle spielt, muss sich mit den Haftungsszenarien der Gremien einer Stiftung befassen.

Theoretisch können sich Stiftungsverantwortliche sowohl gegenüber der Stiftung als auch gegenüber Dritten im Außenverhältnis schadensersatzpflichtig machen. Hinzu kommt die steuerrechtliche Haftung gegenüber dem Fiskus.

Erst vor wenigen Monaten führten zwei Gerichtsurteile des Oberlandesgerichts Oldenburg (OLG Oldenburg) und des Bundesgerichtshofs (BGH) der staunenden Stiftungswelt vor Augen, welchen potenziellen Schadensersatzansprüchen sie im Extremfall persönlich gegenüber der eigenen Stiftung ausgesetzt sind.

Auch wenn es die Betroffenen sicherlich anders sehen, haben die Urteile auch ihr Gutes. Seit langer Zeit äußern sich hochrangige Gerichte zum Risikomanagement in Stiftungen. Kurz gefasst lautet die einfache Formel für ein sorgenfreies Stiftungsmandat: Risikovermeidung und -absicherung.

Das Vermögensmanagement ist eine der Kernaufgaben jedes Stiftungsvorstands. Weitere Stiftungsgremien müssen den Vorstand je nach Satzungsgestaltung überwachen oder beraten. Klingt einfach, hat aber Konsequenzen: Wenn sich innerhalb der Vermögensanlage einzelne Entscheidungen im Nachhinein als falsch erweisen, entsteht einer Stiftung daraus ein Schaden – entweder durch Vermögensverluste oder durch entgangene Gewinne.

### **Gewissenhafter Geschäftsleiter**

Ob und inwieweit eine Stiftung von den Entscheidungsträgern verlangen kann, einen Schaden zu ersetzen, hängt juristisch gesehen davon ab, ob er durch eine objektive Pflichtverletzung verursacht wurde und ob die Gremienmitglieder diese subjektiv zu vertreten haben.

Geltend machen muss den Schaden die Stiftung, also im Zweifelsfall die Nachfolger der betreffenden Organmitglieder, oder die Stiftungsaufsicht, die sich anderenfalls selbst schadensersatzpflichtig machen würden.

**Informationen für Wealth Manager: [www.private-banking-magazin.de](http://www.private-banking-magazin.de)**

Aus der Branche • Personen • Märkte • Produkte • Recht & Steuern • Das Beste im Netz

© Edelstoff Verlagsgesellschaft mbH

Stiftungsverantwortliche verfügen bei der Verwaltung der Stiftung grundsätzlich über einen weiten Ermessensspielraum, sofern die Satzung oder die Anlagerichtlinie keine konkreten Vorgaben enthalten. Was zunächst gut und einfach erscheint, macht die Sache aber in den konkreten Anlageentscheidungen schwierig.

Ein weiter Ermessensspielraum heißt natürlich nicht, dass man machen kann, was man will. Bei einem geeigneten Sorgfaltsmaßstab für Stiftungsgremien orientieren sich zunehmend mehr Juristen an den in Paragraf 93 des Aktiengesetzes beschriebenen Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten des Vorstands einer Aktiengesellschaft.

Leitbild ist demnach der „ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter“. Übertragen auf die Stiftung liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohl der Stiftung zu handeln.

Das Anlegen der Stiftungsgelder ist das eine. Ein Stiftungsverantwortlicher darf sich aber nicht zurücklehnen in der Meinung, die Arbeit wäre damit getan. Unterstellt, alles bei der Anlageentscheidung richtig gemacht zu haben, kommt der häufig vernachlässigte und haftungsträchtigere Teil der Verantwortung.

### **Stiftungsvorstand trifft hohe Sorgfaltspflicht**

Natürlich müssen Stiftungen ihre Anlage auch regelmäßig überprüfen, gegebenenfalls reagieren und – sehr wichtig – beides auch dokumentieren. Dabei sollte man sich vor Augen führen, dass 41 Prozent der Stiftungen über kein Kontrollorgan für die Finanzanlage verfügen.

Und in 73 Prozent der Fälle, in denen ein Kuratorium oder Beirat die langfristige Anlagestrategie kontrollieren soll, verfügen diese weder über Spezialisten, noch wird eine vermögensverwalterische Fachkompetenz von der Stiftung als für die Besetzung der Gremien als relevant betrachtet.

Zu solchen Konstellationen äußert sich das OLG denkbar klar: „den Stiftungsvorstand trifft eine hohe Sorgfaltspflicht, wenn er ... kaum über ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, weshalb er die ihm obliegende Sorgfaltspflicht notfalls unter Hinzuziehung eines Fachmanns erfüllen muss.“

Aus einer Pflichtverletzung folgt nur dann eine Haftung, wenn sie schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig, begangen wurde. Weil bei einer Pflichtverletzung aus Sicht des Juristen immer das Verschulden vermutet wird, müssen die Organmitglieder im Ernstfall den Nachweis erbringen können,

nichts falsch gemacht zu haben.

Für Ehrenamtliche, die unentgeltlich oder für nicht mehr als 720 Euro im Jahr tätig sind, gelten von Gesetzes wegen bestimmte Haftungserleichterungen. Sie müssen nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden geradestehen, wenn dies auch so in die Satzung der Stiftung übernommen wurde. Außerdem trägt in diesem Fall die Stiftung die Beweislast für das Verschulden.

Doch auf dieses Haftungsprivileg allein sollten sich weder Stiftung noch Ehrenamtliche verlassen. Zum einen sind die Grenzen zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit fließend. Zeichnet etwa der Vorstand Anleihen eines Emittenten, dessen Rating vor Kurzem auf Ramschniveau herabgestuft wurde, so mag dies ein Richter als leichte Fahrlässigkeit auffassen, ein anderer als grobe.

Zudem gelten auch für Ehrenamtliche die bereits oben skizzierten objektiven Sorgfaltsmaßstäbe des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Zum Dritten betreffen die Haftungsbeschränkungen nur das Innenverhältnis zwischen Gremienmitglied und Stiftung.

Und schließlich eliminiert die Haftungserleichterung für Ehrenamtliche das Schadenspotenzial für die Stiftung ja nicht, sondern verhindert nur den Regress bei den Gremienmitgliedern oder reduziert die Haftungsgrundlage auf die Hauptamtlichen. Aus Sicht der Stiftung verstärkt die Haftungserleichterung der Ehrenamtlichen daher noch den Bedarf nach zusätzlicher Absicherung.

### **Checkliste für Stiftungsvorstände**

- Der Vorstand bildet sich eine Meinung über die wesentlichen künftigen Entwicklungen, zum Beispiel Zins und Inflation, und informiert sich über Strategien und Anlageinstrumente, die bei Eintreffen der Erwartungen geeignet sind, die Anlageziele zu erreichen.
- Er prüft die Kosten – auch mit Blick auf die Verwaltungskostenquote – und den möglichen Mehraufwand bei der Rechnungslegung.
- Er kontrolliert, ob die Strategien und Instrumente mit der Satzung, gegebenenfalls einer Anlagerichtlinie, vereinbar sind und ob Handlungsbedarf bezüglich der Umschichtungsrücklage besteht.
- Falls erforderlich, holt er den Rat oder die Genehmigung eines weiteren Stiftungsorgans ein.
- Er führt einen formal korrekten Vorstandsbeschluss herbei und hält neben der Anlageentscheidung auch Gründe und Informationen (beispielsweise Anlegerinformationen, Marktberichte et cetera), die der Entscheidung zugrunde liegen, schriftlich fest.
- Gleichzeitig muss die Stiftung angemessene Kontrollinstrumentarien der Anlagestrategie haben,

**Informationen für Wealth Manager: [www.private-banking-magazin.de](http://www.private-banking-magazin.de)**

Aus der Branche • Personen • Märkte • Produkte • Recht & Steuern • Das Beste im Netz

diese auch leben und dokumentieren.

### **Großzügige Deckung**

Eine sogenannte Directors-and-Officers-Versicherung, kurz D&O-Versicherung, deckt Schadensereignisse ab, die Mitglieder des Vorstands oder anderer Stiftungsgremien zu vertreten haben. Indem sie die Verantwortlichen vom Ersatz der der Stiftung im Innenverhältnis entstandenen Schäden freistellt, sichert sie den Organmitgliedern die wirtschaftliche Existenz und der Stiftung die Haftungsgrundlage.

Darüber sollte die Deckung allerdings noch hinausgehen. Der Schadensersatz steht oft am Ende längerer kostenintensiver Auseinandersetzungen. Daher sollten auch die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie die Abwehr von Reputationsschäden vom Versicherungsschutz umfasst sein. Das gilt es im Einzelfall zu überprüfen.

Der BGH hat in seiner Entscheidung zum Thema noch einmal klargestellt, dass die Haftung der Gremienmitglieder und Gremien untereinander eine gesamtschuldnerische ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich daher in der Regel auf das gesamte Gremium. Allerdings fällt die Versicherung aus, wenn etwa ein Vorstandsmitglied beim Abschluss der Versicherung wissentlich und fälschlicherweise angibt, dass keine haftungsrelevanten Umstände bekannt sind.

In einem solchen Fall kann die Versicherung den Versicherungsvertrag anfechten mit der Folge, dass damit auch die Deckung zugunsten der anderen, gutgläubigen Gremienmitglieder verloren geht. Deshalb sollte für jedes Organmitglied eine D&O-Versicherung abgeschlossen werden.

In zeitlicher Hinsicht gilt der Versicherungsschutz grundsätzlich nur für Verstöße, die während der Vertragslaufzeit begangen und geltend gemacht werden. Für zum Vertragsschluss noch unbekanntes Pflichtverletzungen kann im Einzelfall eine unendliche Rückversicherung ergänzt werden. Für Schäden, die erst nach Ende der Vertragslaufzeit entstehen, sollte eine Nachmeldefrist über drei Jahre Vertragsbestandteil sein.

### **Eigenes Personal absichern**

Im Unterschied zur D&O-Versicherung erfasst eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, kurz VSH, auch Schadensfälle, die Angestellte der Stiftung verursacht haben. Wichtig ist die VSH daher insbesondere für operativ tätige Stiftungen mit eigenem Personal.

Da die D&O-Versicherung nur Schäden abdeckt, die erfolgreich gegen die verantwortlichen Gremienmitglieder geltend gemacht wurden, entfällt der Schutz für die Stiftung in den Fällen, in denen diese von den oben genannten Haftungserleichterungen profitieren.

Anders die VSH mit Eigenschadendeckung: Hier kommt es auf den Grad des Verschuldens nicht an. Durch die Kombination von D&O- und VSH-Deckungen wird ein bestmöglicher Rundumschutz vom Vorstand bis zum Mitarbeiter erreicht. Risiken aus dem operativen Handeln, zum Beispiel bei satzungsgemäßer Tätigkeit, sind weitestgehend über die Dritt- und Eigenschadendeckung der VSH abgedeckt.

Daneben wird das Privatvermögen von Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen vor Ersatzansprüchen mit einer eigenständigen Versicherungssumme über die D&O-Police abgesichert. Wertvolle Praxishinweise zum Thema inklusive der Angabe zu Gesetzesquellen gibt die kürzlich vom Bundesverband Deutscher Stiftungen für Mitglieder herausgegebene Stiftungsinformation „Haftung“.

#### **Über die Autoren:**

**Stefan Fritz** leitet das Stiftungsmanagement der HypoVereinsbank/Unicredit Bank in München. Seit mehr als zehn Jahren begleitet der im Stiftungsrecht promovierte Jurist Stiftungsgründungen und berät bestehende Stiftungen bei der Entwicklung ihrer Anlagestrategie. Zusätzlich ist er als Dozent und Fachbuchautor tätig.

**Jörg Seifart** ist Gründer und Geschäftsführer der Gesellschaft für das Stiftungswesen mit Sitz in Düsseldorf. Als Volljurist mit vertieften Kenntnissen in Betriebswirtschaft und Projektmanagement sowie Journalismus und Politik gilt er als Experte für komplexe Fragestellungen rund um das Stiftungswesen.

#### Veranstaltungshinweis:

Seminar: Stiftungen erfolgreich in der Vermögensanlage beraten

Termin **Hamburg** (Modul 1): 10. November 2015, 9 bis 17 Uhr

Termin **Hannover** (Modul 2): 17. November 2015, 9 bis 17 Uhr (Teilnahme an Modul 1 erforderlich)

**Preis:** 835 Euro (Normalpreis), 30 Prozent Rabatt für Newsletter- und/oder Print-Abonnenten vom private banking magazin sowie Teilnehmern der private banking kongressen

**Informationen für Wealth Manager: [www.private-banking-magazin.de](http://www.private-banking-magazin.de)**

Aus der Branche • Personen • Märkte • Produkte • Recht & Steuern • Das Beste im Netz

© Edelstoff Verlagsgesellschaft mbH

Referenten: Dr. Stefan Fritz, Leiter des Stiftungsmanagement der Hypovereinsbank/Unicredit Bank; Dieter Lehmann, Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter der Vermögensanlage der Volkswagenstiftung (nur Modul 2); Jörg Plesse, Erb- und Stiftungsmanager (nur Modul 1); Jörg Seifart, Gründer und Geschäftsführer der Gesellschaft für das Stiftungswesen

Credits (die Veranstaltungsmodule beim FPSB Deutschland registriert): **6,0 CPD-Credits** (für jedes Modul)

Zur Anmeldung geht es [hier](#).

Dieser Artikel erschien am **21.10.2015** unter folgendem Link:

<https://www.private-banking-magazin.de/schadenersatz-so-schuetzen-stiftungen-sich-und-ihr-personal-1445346961/>